

STATUTEN

der

**Calida Holding AG
Calida Holding SA
Calida Holding Ltd.**

mit Sitz in Oberkirch / LU

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

**Calida Holding AG
Calida Holding SA
Calida Holding Ltd.**

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Oberkirch (LU).

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art, insbesondere der Textilbranche. Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Die Gesellschaft kann an Konzernfinanzierungen teilnehmen, insbesondere indem sie ihren direkten oder indirekten Konzerngesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse ihrer direkten oder indirekten Konzerngesellschaften liegen und unentgeltlich gewährt werden.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 761'197.20. Es ist eingeteilt in 7'611'972 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Alle Aktien sind voll liberiert und verfügen über je eine Stimme an der Generalversammlung.

Art. ~~3b~~3a Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 19. April 2028 oder bis zum Dahinfallen des Kapitalbands vor diesem Datum jederzeit ein oder mehrere Male und in beliebigen Beträgen (i) auf bis zu CHF 909'605.90 (Obergrenze) durch Ausgabe von bis zu 1'484'087 vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen und/oder (ii) auf bis zu CHF 633'534.80 (Untergrenze) durch Vernichtung von bis zu 1'276'624 vollständig liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10 herabzusetzen. Eine Herabsetzung kann auch durch Herabsetzung des Nennwerts auf minimal CHF 0.075 (gerundet) pro Namenaktie, oder durch eine Kombination von Vernichtung und Nennwertherabsetzung erfolgen.

Im Fall einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands:

- a) legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Es dürfen nur Aktien ausgegeben werden, die mit einer bereits ausgegebenen Kategorie von Aktien fungibel sind. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;
- b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre aus wichtigen Gründen aufzuheben oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - 1) für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots oder für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption

(Greenshoe); oder

- 2) zum Zwecke nationaler oder internationaler Aktienangebote zur Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft oder um den Streubesitz zu vergrössern oder anwendbare Kotierungsvoraussetzungen zu erfüllen; oder
- 3) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- 4) zwecks einer raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung, die ohne Aufhebung des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- 5) für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- 6) zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.

Im Rahmen des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorzunehmen.

~~Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.~~

Im Rahmen des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion ein- oder mehrmals pro Jahr durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszuzahlen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Statuten gemäss der Kapitalerhöhung- oder -herabsetzung nachzuführen und kann dabei sowohl den Nennwert als auch die Anzahl Aktien anpassen.

Der Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

Art. 4 Aktionär und Aktienbuch

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen und (soweit der Gesellschaft mitgeteilt) E-Mail-Adressen der jeweiligen Eigentümer und anderen dinglich Berechtigten eingetragen sind. Das Aktienbuch dient gleichzeitig als Wertrechtbuch.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als Aktionär oder anderweitig dinglich Berechtigten im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder eines anderen dinglichen Rechts voraus.

Während 30 Tagen vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Wechselt ein Namenaktionär die Adresse oder eine der Gesellschaft mitgeteilte E-Mail-Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse bzw. E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen oder elektronischen Mitteilungen an den Namenaktionär rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse bzw. E-Mail-Adresse.

Art. 5 Aktien

- a) Die Aktien der Gesellschaft werden (vorbehältlich von lit. b) in der Form von Wertrechten ausgegeben und als Bucheffekten ausgestaltet.
- b) Jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertrechte in Urkunden (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden oder Globalurkunden) umwandeln sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ferner bei ihr oder bei einer Verwahrungsstelle eingelieferte Aktienzertifikate in Wertrechte umwandeln und als Bucheffekten eintragen lassen.
- c) Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

- d) Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.
- e) Auf Registerwertrechte finden die jeweils gültigen Registrierungsbedingungen Anwendung.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 698 Abs. 2 und 3 OR zu, insbesondere:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Stimmrecht, Vertretung

Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 693 Abs. 3 OR), berechtigt in der Generalversammlung jede Aktie unabhängig von ihrem Nennwert zu einer Stimme.

Ein Namenaktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen Vertreter seiner Wahl, gestützt auf eine schriftliche Vollmacht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 9 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er weder ausdrückliche noch konkludente Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat kann die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen bestimmen. Er kann auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er

bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen zu erteilen. Er stellt überdies sicher, dass Aktionäre die Möglichkeit haben (i) zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Art. 15 Abs. 3 der Statuten) und (ii) zu Anträgen zu nicht angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle) allgemeine Weisungen zu erteilen.

Art. 10 Durchführung, Art der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert 60 Tagen einzuberufen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Generalversammlung, namentlich:

- a) Der Verwaltungsrat kann den Tagungsort der Generalversammlung innerhalb der Schweiz festlegen.
- b) Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten in der Schweiz gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer werden in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen.
- c) Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (*hybride Generalversammlung*).
- d) Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (*virtuelle Generalversammlung*).

Art. 11 Einberufung

In der Einberufung sind neben Ort (falls anwendbar), Datum, Beginn und Art der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, jeweils mit einer kurzen Begründung, sowie Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Einladung kann zusätzlich per Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre gesendet werden.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass sie ihm rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 12 Traktandierung

Aktionäre, die 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Mit den Verhandlungsgegenständen oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.

Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle ausgenommen.

Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, bei dessen Abwesenheit, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte

bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Der Vorsitzende bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler sowie, falls nicht der Sekretär des Verwaltungsrates das Protokoll führt, einen Protokollführer. Sie alle brauchen nicht Aktionäre zu sein. Beide Funktionen können der gleichen Person übertragen werden.

Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

- a) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b) die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind den Aktionären unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 14 Beschlussfassung

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Anders lautende zwingende Vorschriften des Gesetzes, insbesondere Art. 704 Abs. 1 und 2 OR, und der Statuten bleiben vorbehalten.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht eine schriftliche Abstimmung beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- o) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlussfassung über Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Art. 15 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert die Gesamtvergütung (a) der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und (b) der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden sowie zusätzliche Anträge zur Genehmigung vorlegen. Er legt der Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung angepasste Anträge stellen oder solche einer nachfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen, wobei die angepassten Anträge sich aus einem maximalen Gesamtbetrag oder mehreren maximalen Teilbeträgen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zusammensetzen können.

Art. 15a Bericht über nichtfinanzielle Belange (ESG-Bericht)

Der Verwaltungsrat unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Bericht über nichtfinanzielle Belange (ESG-Bericht) gemäss Art. 964a ff. OR zur Genehmigung.

B. Verwaltungsrat

Art. 16 Wahl

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich:

- a) den Präsidenten des Verwaltungsrates;

- b) je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates; und
- c) je einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Amtsdauer dauert bis und mit dem Tage der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung. ~~Die Amtszeit eines Verwaltungsrates endet jedoch endgültig mit der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr, in dem der Verwaltungsrat das 75. Lebensjahr erreicht hat.~~ Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode ihrer Vorgänger. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 17 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, vorbehaltlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, selbst. Er wählt seinen Vizepräsidenten und als Sekretär eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 18 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; ausgenommen ~~ist der Fallsind die Fälle~~ von Art. 652g Abs. 2 OR, [Art. 653g OR](#) und Art. ~~653g~~[653o](#) OR. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen.

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form zu einem Antrage gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats. Zirkulationsbeschlüsse werden in der Regel einstimmig gefasst, können aber auch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern sie denjenigen Verwaltungsratsmitgliedern, die keine Willenserklärung auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form abgegeben haben, per eingeschriebenem Brief oder in elektronischer Form zugestellt wurden. Nicht einstimmig gefasste Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Beschlüsse und Wahlen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst und vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt und sofern die telefonisch, mittels Videokonferenz oder unter Verwendung elektronischer Mittel teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind. Auf Beschlüsse, welche mittels Telefon- oder Videokonferenz oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst werden, sind im Übrigen die Regeln anzuwenden, welche für Beschlüsse unter Anwesenden gelten.

Art. 20 Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 21 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen sowie Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen sowie weiteren vom Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.

Art. 22 Geschäftsführung

Unter Beachtung der ihm von Gesetzes wegen zwingend obliegenden Aufgaben ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnein oder mehrere Mitglieder (Delegierte) oder andere natürliche Personen zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft

in guten Treuen wahren. Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 24 Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der Calida-Gruppe

Der Verwaltungsrat ist dafür besorgt, dass die Anzahl externer Mandate, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung wahrgenommen werden, mit deren Einsatz, Verfügbarkeit, Leistungsvermögen und Unabhängigkeit, die für die Erfüllung des Amtes als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung erforderlich ist, vereinbar ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~und der Geschäftsleitung~~ dürfen ~~nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten bis zu sieben und die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen bis zu drei zusätzliche Mandate~~ in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ~~ausüben~~: ausüben, wovon nicht mehr als drei (Mitglieder des Verwaltungsrats) resp. ein (Mitglieder der Geschäftsleitung) weitere(s) Mandat(e) bei börsenkotierten Rechtseinheiten sein dürfen.

~~5 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 1 Mandat (Mitglied der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften; und~~

~~10 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 1 Mandat (Mitglied der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung; und~~

~~10 (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 2 (Mitglied der Geschäftsleitung) unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.~~

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, werden als ein Mandat und damit nicht mehrfach gezählt und Mandate in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, werden nicht gezählt. Beteiligungsgesellschaften und mit diesen verbundene Management- oder Portfoliogesellschaften werden als ein Mandat und damit nicht mehrfach gezählt.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z.B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält).

Die Annahme von Mandaten/Anstellungen durch Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Calida-Gruppe bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Art. 25 Arbeits- und Mandatsverträge

Befristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate auf ein Monatsende.

Art. 26 Formen und Kriterien der Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung eine fixe Vergütung, die zum Teil in bar und zum Teil in Namenaktien der Gesellschaft oder vergleichbaren Instrumenten erfolgen kann. Es wird keine erfolgs- bzw. leistungsabhängige Vergütung ausgerichtet.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung eine fixe und eine erfolgs- bzw. leistungsabhängige Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat oder dem Vergütungsausschuss festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Diese Leistungsziele tragen Funktion und Verantwortungsstufe des Mitglieds der Geschäftsleitung Rechnung und können sich u.a. am Unternehmenserfolg (Umsatz, Cashflow, Betriebsergebnis, EBITDA und/oder Gewinn des Konzerns und/oder eines Konzernteils) und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen, am Börsenkurs oder an vereinbarten persönlichen Vorgaben orientieren. Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- und Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Die Vergütungen können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von effektiven und/oder pauschalen Spesen im Rahmen des steuerlich Zulässigen ausrichten. Dieser gilt nicht als Vergütung.

Art. 27 Beteiligungspläne für Mitarbeitende

Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusätzlich Aktien, andere Beteiligungspapiere, Wandel- oder

Optionsrechte, oder andere vergleichbare Instrumente oder Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Beteiligungspapieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt, wobei aufschiebende und auflösende Bedingungen den Zeitpunkt der Zuteilung nicht beeinflussen. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und –fristen, sowie allfällige Sperr- oder Haltefristen, Verfallsbedingungen oder die Bedingungen, die zu einem bedingungslosen Rechtsanspruch auf den Erwerb der zugeteilten Beteiligungspapiere führen, fest. Er kann vorsehen, dass bei Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen wie bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei Beendigung des Arbeits- oder Mandatsverhältnisses allfällige Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperr- oder Haltefristen verkürzt oder aufgehoben werden oder ein vorzeitiger Rechtsanspruch auf Erwerb der Beteiligungspapiere entstehen kann. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Die Beteiligungspapiere bzw. Rechte können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 28 Zusatzbetrag bei Veränderung in der Geschäftsleitung

Für MitgliederDer Verwaltungsrat ist ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung, die nach bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten, während der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag im Sinne von Art. 735a OR.— zu bezahlen oder zuzusprechen, wenn der von der Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO insgesamt (ganz und nicht pro rata temporis) 50% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, nicht übersteigen.

Ausserdem darf für die Vergütungsperioden, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, die Gesamtvergütung pro neuem Geschäftsleitungsmitglied maximal 30% über dem auf den früheren CEO bzw. CFOdiese oder eine vergleichbare Funktion entfallenen Betrag des jeweils letzten von

~~der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 30% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittlichen~~
Fehlt eine vergleichbare Funktion, ist die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung, nach Abzug des auf den CEO und auf den CFO entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO und CFO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung entfallenden Betrag, massgebend.

Art. 29 Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 30 Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

IV. RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN

Art. 31 Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 32 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 33 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung hat über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme zu entscheiden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Reserven gemäss Art. 671 ff. OR.

V. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**Art. 34 Auflösungsbeschluss**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Art. 35 Freihandverkauf

Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Art. 36 Liquidationserlös

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös ist auf alle Aktien und auf alle Partizipationsscheine nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**Art. 37 Publikationsorgan**

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 38 Mitteilungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen zusätzlich per Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen/E-Mail-Adressen, falls das Gesetz eine schriftliche Mitteilung vorschreibt. Im Übrigen erfolgen Publikationen oder Mitteilungen sodann auch in Übereinstimmung mit den relevanten anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen börsen- oder übernahmerechtlichen Bestimmungen.

Art. 39 Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

[Baar, 9. September 2024](#)

[Luzern, 8. April 2025](#)